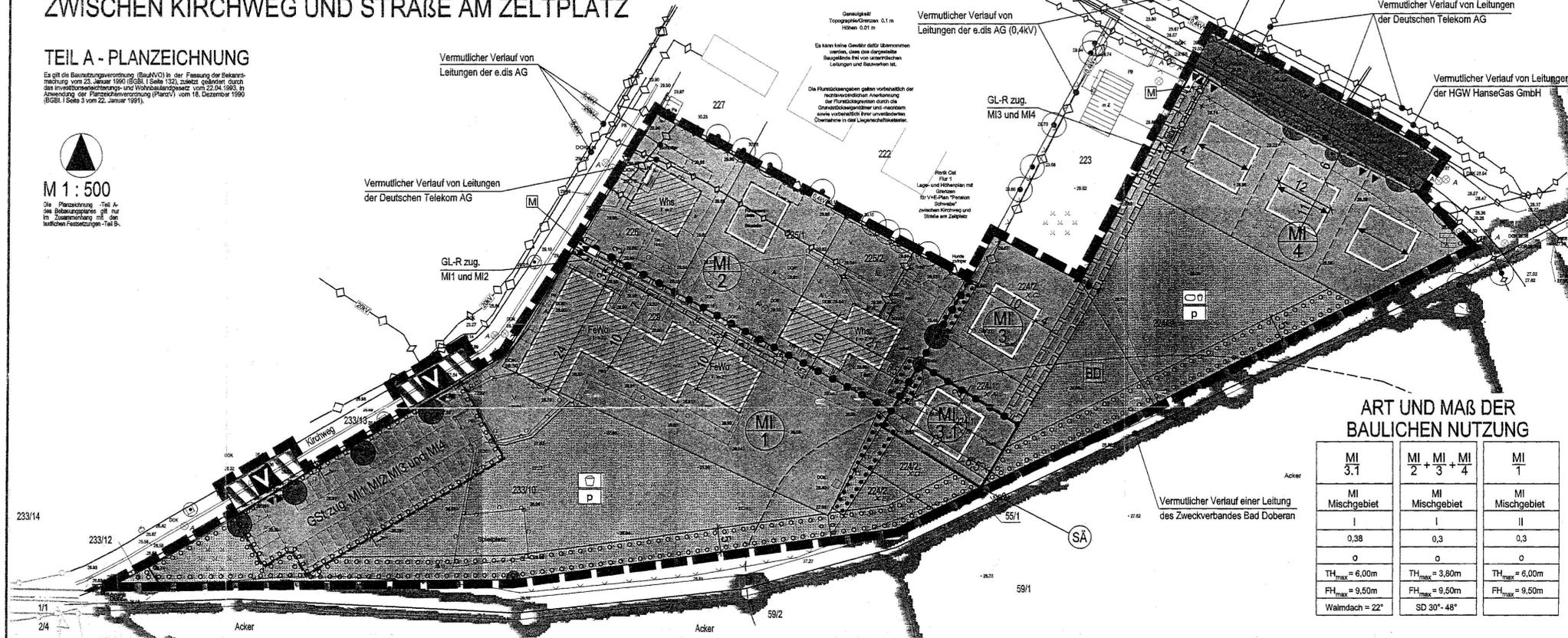


# SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT OSTSEEBAD RERIK "PENSION SCHWABE" ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ

## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch die Investitionsförderung vom 18.02.2004 (Az. 11.02.2004/1000) und die Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 5 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 500  
Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplans ist nur zusammenhängend mit der teilweisen Festsetzungen - Teil B - gültig.



### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

MI 3,1	MI 2 + MI 3 + MI 4	MI 1
MI Mischgebiet	MI Mischgebiet	MI Mischgebiet
I	I	II
0,38	0,3	0,3
0	0	0
TH <sub>max</sub> = 6,00m	TH <sub>max</sub> = 3,80m	TH <sub>max</sub> = 6,00m
FH <sub>max</sub> = 9,50m	FH <sub>max</sub> = 9,50m	FH <sub>max</sub> = 9,50m
Walmdach = 22°	SD 30°-48°	

## TEIL B - TEXT

II. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 DER STADT OSTSEEBAD RERIK "PENSION SCHWABE" ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ IN DER STADT OSTSEEBAD RERIK (S 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

MSCHGEBIETE  
Innerhalb der Mischgebiete (MI-Gebiete) werden von den nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen abgesehen nach § 3 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Innerhalb der MI - Gebiete sind die sonst allgemein zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO unzulässig, innerhalb der MI - Gebiete wird die sonst nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen und ist somit unzulässig.

### 2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (S 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen nach § 216 Abs. 3 BauNVO ist im Plangebiet unzulässig. Die Möglichkeit zur Überstellung der Stellplätze nach § 19 Abs. 4 BauNVO wird ausgeschlossen. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen hinter der straßenseitigen Gebäudefront zurückbleiben.

### 3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBLÖCKEN (S 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird auf 2 Wohnungen je Doppelhäufigkeit begrenzt.

### 4. HOHENLÄGE (S 9 Abs. 2 BauNVO)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Die Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossaußenwand (Innen- und Außenwand) und aufliegender Mauerwerk. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachkante mit dem aufliegenden traufseitigen Mauerwerk. Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachkantenaußenflächen. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe - wird die Fernhöhe der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Erschließungsfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn eine Erhebung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

### 5. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (S 9 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 56 S.1 BauNVO)

#### 1. DACHER

Die Dächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppeldächer auszubilden und mit roter Hartdachenddeckung zu decken. Glanzende und reflektierende Dachmaterialien sind nicht zuzulassen, ausgenommen sind glasierte Dachziegel, zulässig sind engoberte Dachziegel. Liegen Dachziegel und Dachziegeldecken zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachziegeldecken darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen, zu den Ortsteilen der Dächer sind die Dächer mit einem Neigungswinkel von mindestens 15° zu errichten. Die Dächer müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Zwerchgiebel und Frontgiebel sind je Haus nur einmal zulässig. Giebel können mit einem Dachziegel bis zu einer Höhe von 1,50 m ausgebaut werden. Die Festsetzungen zur Dachenddeckung sind zulässig. Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachenddeckung und Dachenddeckung nicht zwingend. Die Dächer von Garagen sind als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 35° auszubilden, sofern sie von den allgemeinen Festsetzungen abweichen. Für die Dachenddeckung von Carports, überdachte Stellplätze, sind auch Plattendächer zulässig.

#### 2. AUSENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände ist ziegelartiges Mauerwerk - außer weiße Verblendung - zulässig. Glatt verputzte Außenwände sind nur mit heller Farbgebung in den Farben weiß, beige, hellgrau oder cremefarben zulässig. Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 30 % der gesamten Außenwände in Anspruch nimmt. Fachwerkfassaden sind zulässig.  
Nicht zulässig sind:  
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschichtige Fliesen oder ähnliches)  
- hochreflektierende Baustoffe (z.B. Aluminium, Chrom, Nickel) oder dessen Vertreter in ähnlicher Weise.  
Für Garagen ist die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Wohngebäude vorzunehmen.

#### 3. EINFRIEDLUNGEN

Die straßenseitigen Einfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 120 cm zulässig. Den Bezugspunkt bildet die Fahrbahnkante der anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche.

#### 4. ABFALLBEHALTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Aufstellplätze für Abfallbehälter sind durch Heckenanpflanzung einzufrieden.

#### 5. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Bestimmungsort für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind Kleinteilige Baustoffe, z.B. Natursteinpflaster, Bodenplaster oder Plasterkies zu verwenden. Geh- und Radwege sind mit wasserbindenden Decken zu befestigen.

#### 6. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Harsenplattierungen und/oder großflächig verteilten Steinplattierungen oder Geröllsteinen zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

## II. GRUNDORDNUNG (S 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauNVO)

### 1. ANPFLANZGEBIETE

1.1 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGER VEGETATION (AUSGLEICHSMAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FRÜHE UND ZUR ENTWICKLUNG VON WÄLDER UND LANDSCHAFT)  
1.1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei geschlossenen Strauchpflanzungen ist ein Pflanz- und Reihenabstand von 1,00 m anzuhalten. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:  
Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, 30v, Stammumfang 30-20 cm  
Bäume 2. Ordnung: Heister, 20v, Höhe 175-200 cm  
Sträucher: 20v, Höhe 120-150 cm, zu verwenden:

#### Gehölzliste

Bäume 1. Ordnung: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Schlechte (Quercus robur), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Corylus aviculans), Stiel-Eiche (Quercus robur), Sommerlinde (Tilia platyphyllos).  
Bäume 2. Ordnung: Heibuche (Corylus betulus), Gemeine Esche (Corylus aviculans), Feld-Ahorn (Acer campestre), Weiden (Salix spp.).

#### Sträucher

Weiden (Salix spp.), Gemeine Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna / laevigata), Roter Hirtentee (Cornus sanguinea), Rote Heckenrösche (Lonicera xylosteum), Efeu (Hedera helix), Europäisches Pfleifenhäutchen (Euonymus europaeus), Schlehdorn (Prunus spinosa), Rotweide (Ligustrum vulgare), Hunds-Rose (Rosa canina) u.a. Wildrosenspezies, Efeu (Hedera helix).

### 1.1.2 Die mit 1,00 m Breite festgesetzten Anpflanzgebiete in Bereiche der Stellplätze sind mit schrittverträglichen und standortheimischen Heckengehölzen in der Qualität 20v, Höhe 100-125 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pro laufenden Meter sind 3 Heckenpflanzen folgender Arten zu verwenden:

Feld-Ahorn (Acer campestre), Heibuche (Corylus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Rotweide (Ligustrum vulgare).

### 1.1.3 Die entlang des südlichen Plangebietsrandes festgesetzte Fläche mit Anpflanzgebieten ist auf 2/3 der Gesamtlänge als 5-reihige Hecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzen und Pflanzqualitäten sind entsprechend Pflanzliste zu verwenden. Alle 20 m ein Baum 1 oder 2. Ordnung, alle übrigen sind Heckenpflanzen zu pflanzen. Das verbleibende Drittel der Fläche ist extensiv zu pflegen und als Krautausbau zu entwickeln.

### 2. ERHALTUNGSGEBIETE

2.1 FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN  
2.1.1 Der mit Pflanzbindung gekennzeichnete Gehölzbestand ist zu erhalten und bei Abgang standortheimisch gemäß Pflanzliste zu ergänzen.

## IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (S 9 Abs. 9 BauNVO)

### 1. VORHANDENES BODENDEKNAHMAL

Das am Rande des Plangebietes vorhandene Bodendenkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Vor Beginn jeder Erdarbeiten sind die archaischen Befunde und Dokumenten des Bodendenkmalbereiches sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (S 6 Abs. 5 DSchG M-V, UVdV, Nr. 1 vom 14.01.1998, Seite 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erteilt die zuständige untere Denkmalbehörde bzw. das Landesamt für Bodendenkmalpflege.

### 2. VERHALTEN BEI BODENDEKNAHMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVdV, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 97/6 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter zu unterbreiten und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden.

### 3. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Fern schriftlich und verbalich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventual auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden.

## 4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFAHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BOODENS

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie erbitterter Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Heste (alter Abgasen) (Hausmal, gasverdrängende Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705) zu unterbreiten. Jedoch durch Gesetz vom 28.06.1998 (BGBl. I, S. 2455), verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

## 5. MÜLLTONTFUNDEN

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht kamptillbelastet. Dies wurde durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz - Mülltonnensbergungsamt - in der Stellungnahme vom 21.08.2003 mitgeteilt. Im gegebenenfalls erforderliche Sondermaßnahmen im Plangebiet durchzuführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kamptill gefunden, ohne dass Mülltonnensbergungsamt eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Mülltonnensbergungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

## 6. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen einer Feldhecke auf den privaten Flächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - durchzuführen.

## 7. HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

Hinzuweisen ist auf die sich aus § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502) für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Abfall, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspositionen zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten werden zu deren Durchsetzung Maßnahmen gemäß § 10 BBodSchG i.V.m. § 2 BBodSchG durch die zuständige Behörde angeordnet.

## 8. HINWEIS ZUR ÜBERFLÄCHENWASSERBEIHEILUNG

Der Verlauf von Telekommunikationslinien, der durch die Deutsche Telekom AG mitgeteilt wurde, wird im Plan dargestellt. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Telekommunikationslinien und Anlagen ist es erforderlich, dass die Bauvertragsparteien ca. zwei Wochen vor Baubeginn die aktuellen Bestandsunterlagen einreichen und sich in die genaue Lage dieser Leitungen einlesen. Siegen und Absinken der Erschließungsarbeiten sind so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.

## 9. HINWEIS ZUR LEITUNGEN UND ANLAGEN DES ZWECKVERBANDES

Im Bereich des ehemaligen Kirchweges verläuft die Versorgungsleitung DN 150 Az. Eine konkrete Lage wurde nicht mitgeteilt. Deshalb ist eine Vorortbegehung bei Maßnahmen in diesem Bereich dieser Leitung erforderlich. Bei Baumaßnahmen ist ein Mindestabstand von 3 m zu jeglicher Bepflanzung anzuhalten. Von der Versorgungsleitung sind soweit möglich, Hausanschließungen für die einzelnen Grundstücke herzustellen.

## 10. HINWEIS ZUR OBERFLÄCHENWASSERBEIHEILUNG

Die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers ist auf dem Grundstück vorgesehen. Nur wenn dies gütlicherbeigebot nachweislich nicht möglich ist, ist die Einleitung in die Regenwasserkanäle Kirchweg und Straße am Zeltplatz vorzunehmen.

## 11. HINWEIS DER EDIS

Entsprechend Stellungnahme der edis wurde der Leitungsverlauf dargestellt. Da nur eine grobe Information möglich ist, ist rechtlich, vor Baubeginn eine Einweisung durch den Meisterbetrieb oder edis vorzunehmen. Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 101 anzuhalten.

## 12. HINWEIS ZU LEITUNGEN DER HGW HANSE GAS GMBH

Leitungen der HGW Hanse Gas GmbH befinden sich nach überreichten Unterlagen außerhalb des Plangebietes, nördlich der Straße vom Zeltplatz.

## 13. BAULAIST

Die Erschließung der Baugrenze durch Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet sind, sind mittels Bauast öffentlich-rechtlich zu sichern.

## 14. MULLENENTSORGUNG

Die Abfallarbeiten sind an Entsorgungsorte zu bereitzustellen, dass die Anforderungen der Abfallsatzung des Landeskreises Nordwestmecklenburg erfüllt werden können. Sie sind unmittelbar am Rand der öffentlichen Straße im Bereich von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt sind, bereitzustellen, so dass eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgen kann.

## SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD RERIK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "PENSION SCHWABE" ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ GEMÄSS PAR. 10 BAUGL. VERB. MIT PAR. 88 BAUGL. M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), sowie nach der Bauabwägungsverordnung (BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), sowie nach der Landesbauabwägungsverordnung (LandbauVVO) vom 09. Mai 1998 (GVBl. Nr. 4/98, S. 102) und § 12 Abs. 3 DSchG M-V, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 14.02.2004 nach Durchführung der Anhörungsverfahren über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 für das Gebiet "Pension Schwabe" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.04.1999 (Sitzung) und der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 14.02.2004 bis zum 14.02.2004 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.02.2004 durchgeführt worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.07.2004 über die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 14.02.2004 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

## ZEICHENERKLÄRUNG I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen: Die für die BEBAUUNG VORGEBENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Macrosymbole (gen. Par. 6 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,3

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt

BAUWEISE

Offene Bayweise

Baugrenze

VERKEHRSPFLÜCHEN

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsfreiheiten besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Ein- bzw. Ausfahrt

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

oberirdisch

unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche

private Grünfläche

Spezialplatz

Sport und Spiel

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE STRÄUCHERN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzgebiet für Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltungsgelände für Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltungsgelände für Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen für Nebenanlagen, z.B. Stellplatzzone

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freibleiben sind - (S - Sichtbänder)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugruben oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb des Gebietes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Ostseebad Rerik

Heckenanpflanzung

Umgrenzung von Bereichen möglicher Bodendenkmale

Müllbehältersummelplatz

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flächenkennzeichnung, Flächennummer

vordringende Gebäude

vordringender Zaun

Benennung in Metern

Schilderbreite

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

Kennzeichnung der MI-Gebiete nach II. Nr.

Kennzeichnung des Bereiches gemäß Satzungsänderung Beschluss vom 28.02.2004

MI

## SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD RERIK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "PENSION SCHWABE" ZWISCHEN KIRCHWEG UND STRAÙE AM ZELTPLATZ

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.2004 bis zum 14.02.2004 während der Dienstzeiten nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Aushang vom 14.02.2004 bis zum 14.02.2004, öffentlich bekanntgemacht worden.

Rerik, den 14.02.2004 (Siegel) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 08.06.2006 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der topographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur großmaßstabige, die rechtsverbindlichen Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Kuehlnunbsborn, am 08.09.2006 (Siegel) Unterschrift

8.